

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen für die SOWAG mbH Zittau selbst und im Auftrag des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“, des AZV „Löbau-Süd“, des AZV „Untere Mandau“ und des ZV „Oberlausitz Wasserversorgung“

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an unsere GmbH und deren Gesellschafter.

Abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers entfalten nur Rechtskraft, wenn diese durch die Vertragsverhandlung schriftlich anerkannt werden. Soweit die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des BGB zum allgemeinen Schuldrecht, zum Kaufvertragsrecht und zum Werkvertragsrecht.

1.2.1. Alle Rechtsgeschäfte mit der SOWAG mbH und alle mit diesen Rechtsgeschäften in Verbindung stehenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, telefonische oder telegrafische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung. Eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses ist nur unter Wahrung der Schriftform wirksam.

1.2.2. Einseitige Erklärungen des Auftragnehmers, insbesondere Kündigungserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Auftragnehmer dürfen ihre vertraglichen Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der SOWAG mbH auf Dritte übertragen oder an Dritte abtreten. Bei Übertragungen oder Abtretungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung ist die SOWAG mbH zur Vertragskündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

1.4 Die Beistellung von Material für die Ausführung von Leistungen im Auftrag der SOWAG mbH wird vorbehalten. Konkrete Festlegungen darüber werden vertraglich geregelt.

2. Auftragsbestätigung

Bei Auftragserteilung durch die SOWAG mbH hat der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Posteingang zu bestätigen.

3. Leistungszeit

3.1 Ist im Liefer- und Leistungsvertrag eine Zeit nach einem Kalendertag bestimmt und ist zu diesem Tag die Leistung nicht bewirkt, bedarf es nach § 286 Abs. 2 BGB keiner weiteren Mahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.

3.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung des Auftragnehmers aus von diesem zu vertretenden Gründen, ist der Auftraggeber nach einmaliger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Abnahme der Lieferung oder Leistung zu verweigern und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ansprüche der SOWAG mbH auf Zahlung einer Vertragsstrafe, eines Schadensersatzes und sonstige Zahlungsansprüche sind ab Fälligkeit gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

3.3 Der Auftragnehmer haftet im Fall der nicht rechtzeitigen Information über zu erwartenden Lieferverzögerungen für die der SOWAG mbH daraus entstehenden Schäden.

3.4 Die SOWAG mbH behält sich vor, bei Verletzung der Liefer- und Leistungsfristen Schadensersatz für entstehende Einnahmeverluste und für Folgeschäden zu verlangen.

4. Kündigung aus besonderem Grund

Die SOWAG mbH ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht von einem der Gläubiger oder vom Auftragnehmer selbst gestellt worden ist.

Ein Recht zur Vertragskündigung besteht auch, sofern der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes im Sinne der Ziffer 2.6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) verstößt.

Das Recht zur Vertragskündigung aus weiteren besonderen Gründen bleibt vorbehalten.

5. Gefahrenübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferverträgen

5.1 Die Gefahr geht erst nach Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

5.2 Die Lieferungen werden innerhalb von einer Woche auf Vollständigkeit geprüft. Bei unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen stehen dem Auftragnehmer die Rechte aus § 437 BGB zu.

5.3 Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist Ersatz, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen und Schadensersatz sowie Ersatz des Mangelfolgeschadens verlangen.